

Marktgemeinde Großdietmanns

3950 Dietmanns, Kirchenplatz 1, Tel. 02852/8262, Fax Kl. 13

Der Gemeinderat beschließt am 10.9.2001 gemäß § 12 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 folgende Änderung der

WASSERABGABENORDNUNG

Für die öffentliche Gemeindewasserleitung
der Marktgemeinde Großdietmanns

§ 1

In der Marktgemeinde Großdietmanns werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben.

- a) Wasseranschlussabgabe
- b) Ergänzungsabgabe
- c) Sonderabgabe
- d) Bereitstellungsgebühr
- e) Wasserbezugsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgaben für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit 4,5 v. H. der durchschnittlichen Baukosten für einen Längenermeter des Rohrnetzes (S 1.376,66, Euro 100,05), das ist mit S 61,95 (Euro 4,5) festgesetzt..

(2) Gemäß § 6 Abs 5 (6) des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von S 53.702.066,-- (Euro 3.902,68) und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von lfm 39.009,05 zugrundegelegt.

§ 3

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4 Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anschließenden Liegenschaft errichtenden Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5 Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit S 148,-- (Euro 10,76) pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wassermessers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag.
Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wassermesser- Nennbelastung In m ³ /h	mal	Bereitstellungs- betrag in S (Euro) pro m ³ /h	=	Bereitstellung- gebühr in S (Euro)
3		148,-- (10,76)		444,-- (32,28)
7		148,-- (10,76)		1.036,-- (75,32)
20		148,-- (10,76)		2.960,-- (215,20)

§ 6 Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser beigestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
- (2) Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m³ Wasser mit S 17,20 (Euro 1,25) festgesetzt.

Für Betriebe und Unternehmungen wird die Grundgebühr im Ablesungszeitraum mit S 17,20 (Euro 1,25) festgesetzt.

- (3) Die Wasserbezugsgebühren sind für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser noch nicht beigestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 6 Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

§ 7

Entstehung des Abgabeananspruches, Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und Bereitstellungsgebühren

- (1) Hinsichtlich der Entstehung der Gehührenschild der Wasserbezugsgebühren und Bereitstellungsgebühren gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.
- (2) Ablesungszeitraum: die Ablesung der Wassermesser erfolgt jeweils per 30. September; der Ablesungszeitraum beträgt daher im Sinne der Bestimmungen des § 10 Abs. 4 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 **12 Monate** und beginnt jeweils am 1. Oktober und endet jeweils am 30. September.
- (3) Die Wasserbezugsgebühren und Bereitstellungsgebühren werden nach den jeweils per 30. September vorgenommenen Zählerablesungen eingehoben, wobei die jährliche Bereitstellungsgebühr in 4 gleiche Teilbeträgen gleichzeitig mit der Wasserbezugsgebühr zur Einhebung gelangt.

§ 9

Inkrafttreten:

Die Änderung der Wasserabgabenordnung tritt mit 1. Oktober 2001 in Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stöckl'.

(Stöckl)

Angeschlagen: 11.9.2001

Abgenommen: 27.9.2001



Marktgemeinde Großdietmanns

3950 Dietmanns, Kirchenplatz 1, Tel. 02852/8262, Fax Kl. 13

©

Der Gemeinderat beschließt am 23.4.2002 gemäß § 12 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 folgende Änderung der

WASSERABGABENORDNUNG

§ 2

Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgaben für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit 4,5 v. H. der durchschnittlichen Baukosten für einen Längenmeter des Rohrnetzes (S 1.376,66, Euro100,05), das ist mit S 61,95 (Euro 4,5) festgesetzt..

(2) Gemäß § 6 Abs 5 (6) des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von S 53.702.066,-- (Euro 3.902.681,34) und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von lfm 39.009,05 zugrundegelegt.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit Euro 10,76 pro m³/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wassermessers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag.

Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wassermesser-Nennbelastung In m ³ /h	mal	Bereitstellungs- betrag Euro pro m ³ /h	=	Bereitstellung- gebühr in Euro
3		10,76		32,28
7		10,76		75,32
20		10,76		215,20

§ 7

Entstehung des Abgabeananspruches, Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und Bereitstellungsgebühren

- (1) Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Wasserbezugsgebühren und Bereitstellungsgebühren gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.
- (2) Die Wasserbezugsgebühr wird aufgrund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 berechnet. Der Ablesezeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Oktober und endet mit 30. September.

Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

- | | | | |
|----|----------------|-----|---------------|
| 1. | von 1. Jänner | bis | 31. März |
| 2. | von 1. April | bis | 30. Juni |
| 3. | von 1. Juli | bis | 30. September |
| 4. | von 1. Oktober | bis | 31. Dezember |

Die aufgrund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Im ersten/letzten Teilzahlungszeitraum jedes Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der aufgrund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr gleichzeitig mit der Neufestsetzung der Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume.

- (3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 9

Inkrafttreten:

Die Änderung der Wasserabgabenordnung tritt mit 1. Juni 2002 in Kraft.

Der Bürgermeister:



(Stöckl)



Angeschlagen: 14.5.2002
Abgenommen: 29.5.2002



Marktgemeinde Großdietmanns

3950 Dietmanns, Kirchenplatz 1, Tel. 02852/8262, Fax Kl. 13
eMail: marktgemeinde@grossdietmanns.gv.at
UID Nr. 162 77 507, DVR. Nr. 0058629

A

Großdietmanns, 22.10.2003

Bearbeiter: Koppensteiner
AZ.: 850/03

Betrifft: Änderung der Wasserabgabenordnung

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Großdietmanns hat in seiner Sitzung am 22. September 2003 die Wasserabgabenordnung vom 11. Dezember 1991, vom 7. Dezember 1995 bzw. vom 23. April 2002 wie folgt geändert:

§ 6 Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser beigelegt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1978 berechnet.
- (2) Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1m³ Wasser mit € 1,35 festgesetzt.

§ 9 Inkrafttreten:

Die Änderung der Wasserabgabenordnung tritt mit 1. Oktober 2004 in Kraft.

Der Bürgermeister:



Weissenböck
(Weissenböck)

Angeschlagen: 23.10.2003
Abgenommen: 7.11.2003





Marktgemeinde Großdietmanns

3950 Dietmanns, Kirchenplatz 1, Tel. 02852/8262, Fax Kl. 13
eMail: marktgemeinde@grossdietmanns.gv.at
UID Nr. 162 77 507, DVR. Nr. 0058629

Großdietmanns, 2.9.2004

Bearbeiter: Koppensteiner
AZ.: 850/04

Betrifft: Änderung der Wasserabgabenordnung

KUND M A C H U N G

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Großdietmanns hat in seiner Sitzung am 27. August 2004 die Wasserabgabenordnung vom 11. Dezember 1991, vom 7. Dezember 1995, vom 23. April 2002 bzw. 22. September 2003 wie folgt geändert:

§ 5 Bereitstellungsgebühr

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit Euro 15,47 pro m³/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wassermessers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag.

Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

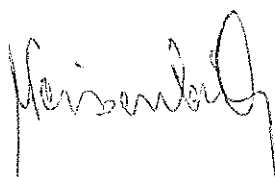
Wassermesser- Nennbelastung in m ³ /h	mal	Bereitstellungs- betrag Euro pro m ³ /h	=	Bereitstellungs- gebühr in Euro
3		15,47		46,41
7		15,47		108,29
20		15,47		309,40

§ 9 Inkrafttreten:

Die Änderung der Wasserabgabenordnung tritt mit 1. Oktober 2004 in Kraft.



Der Bürgermeister:


(Weissenböck)

Angeschlagen: 2.9.2004
Abgenommen: 17.9.2004



Marktgemeinde Großdietmanns

3950 Dietmanns, Kirchenplatz 1, Tel. 02852/8262, Fax Kl. 13
DVR.-Nr. 0058629 – email: marktgemeinde@grossdietmanns.gv.at

Der Gemeinderat beschließt am 30.11.2007 gemäß § 12 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 folgende Änderung der

WASSERABGABENORDNUNG

§ 7

Entstehung des Abgabeananspruches, Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und Bereitstellungsgebühren

- (2) Ablesungszeitraum: die Ablesung der Wassermesser erfolgt jeweils per 31. Dezember; der Ablesungszeitraum beträgt daher im Sinne der Bestimmungen des § 10 Abs. 4 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 **12 Monate** und beginnt jeweils am 1. Jänner und endet jeweils am 31. Dezember.

Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

- | | | |
|-------------------|-----|---------------|
| 1. von 1. Jänner | bis | 31. März |
| 2. von 1. April | bis | 30. Juni |
| 3. von 1. Juli | bis | 30. September |
| 4. von 1. Oktober | bis | 31. Dezember |

Die aufgrund der einmaligen Ablesung festgesetzten Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Im ersten Teilzahlungszeitraum jedes Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der aufgrund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr gleichzeitig mit der Neufestsetzung der Teilbeträge für die folgende Teilzahlungszeiträume.

- (3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 9

Inkrafttreten:

Die Änderung der Wasserabgabenordnung tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

Der Bürgermeister

Weissenböck

Angeschlagen: 3.12.2007

Abgenommen: 18.12.2007





Marktgemeinde Großdietmanns

3950 Dietmanns, Kirchenplatz 1, Tel. 02852/8262, Fax Kl. 13
eMail: marktgemeinde@grossdietmanns.gv.at
UID Nr. 162 77 507, DVR. Nr. 0058629

(A)

Dietmanns, 7.9.2010

Bearbeiter: Koppensteiner
AZ.: 850/10

Betrifft: Änderung der Wasserabgabenordnung

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Großdietmanns hat in seiner Sitzung am 17. September 2010 die Wasserabgabenordnung vom 11. Dezember 1991, vom 7. Dezember 1995, vom 23. April 2002, vom 22. September 2003 bzw. 27. August 2004 wie folgt geändert:

§ 5 Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit Euro 16,80 pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wassermessers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag.
Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wassermesser- Nennbelastung in m ³ /h	mal	Bereitstellungs- betrag Euro pro m ³ /h	=	Bereitstellungs- gebühr in Euro
3		16,80		50,40
7		16,80		117,60
20		16,80		336,--

§ 6 Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser beigestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
- (2) Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m³ Wasser mit € 1,50 festgesetzt.

Für Betriebe und Unternehmungen wird die Grundgebühr im Ablesungszeitraum mit € 1,50 festgesetzt.

- (3) Die Wasserbezugsgebühren sind für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser noch nicht beigestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die

Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 6 Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

§ 9 Inkrafttreten:

Die Änderung der Wasserabgabenordnung tritt mit 1.1.2011 in Kraft.



Der Bürgermeister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Weissenböck".

(Weissenböck)

Angeschlagen: 20.9.2010

Abgenommen: 5.10.2010





Marktgemeinde Großdietmanns

3950 Dietmanns, Kirchenplatz 1, Tel. 02852/8262, Fax Kl. 13
eMail: marktgemeinde@grossdietmanns.gv.at
UID Nr. 162 77 507, DVR. Nr. 0058629

Dietmanns, 7.12.2012

Bearbeiter: Koppensteiner
AZ.: 850/12

Betrifft: Änderung der Wasserabgabenordnung

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Großdietmanns hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2012 die Wasserabgabenordnung vom 11. Dezember 1991, vom 7. Dezember 1995, vom 23. April 2002, vom 22. September 2003, 27. August 2004, 30. November 2007 bzw. 17. September 2010 wie folgt geändert:

§ 5 Bereitstellungsgebühr

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit Euro 20,-- pro m³/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wassermessers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag.

Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wassermesser- Nennbelastung in m ³ /h	mal	Bereitstellungs- betrag Euro pro m ³ /h	=	Bereitstellungs- gebühr in Euro
3		20,--		60,--
7		20,--		140,--
20		20,--		400,--

§ 6 Wasserbezugsgebühr

(1) Die Wasserbezugsgebühren werden für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser beigelegt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

(2) Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m³ Wasser mit € 1,60 festgesetzt.

Für Betriebe und Unternehmungen wird die Grundgebühr im Ablesungszeitraum mit € 1,60 festgesetzt.

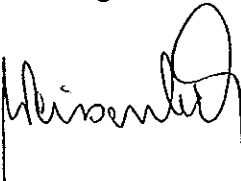
(3) Die Wasserbezugsgebühren sind für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser noch nicht beigestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 6 Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

§ 9 Inkrafttreten:

Die Änderung der Wasserabgabenordnung tritt mit 1.1.2013 in Kraft.

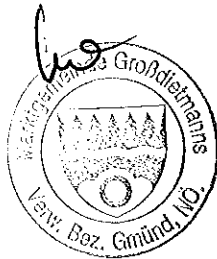
Der Bürgermeister:




(Weissenböck)

Angeschlagen: 10.12.2012

Abgenommen: 27.12.2012



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Großdietmanns hat in seiner Sitzung am 02. Dez. 2016 folgende

WASSERABGABENORDNUNG
nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978
für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Großdietmanns

beschlossen:

§ 1

In der Marktgemeinde Großdietmanns werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- Wasseranschlussabgaben
- Ergänzungsabgaben
- Sonderabgaben
- Wasserbezugsgebühren
- Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € **5,80** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € **5.312.537,00** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **42.188** m zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Vorauszahlungen auf die Wasseranschlussabgabe werden keine eingehoben.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 eingehoben.

§ 5
Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6
Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € **22,00** festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wasserzähler- Verrechnungsgröße in m ³ /h	mal Bereitstellungsbetrag in Euro pro m ³ /h	= Bereitstellungsgebühr in Euro
3	22,00	66,00
7	22,00	154,00
17	22,00	374,00

§ 7
Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € **1,70** festgesetzt.

§ 8
Ablesezeitraum
Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesezeitraum beträgt daher zwölf Monate.

Er beginnt am 1. Jänner und endet mit 31. Dezember.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

von 1. Jänner bis 31. März

von 1. April bis 30. Juni

von 1. Juli bis 30. September

von 1. Oktober bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

§ 9
Umsatzsteuer

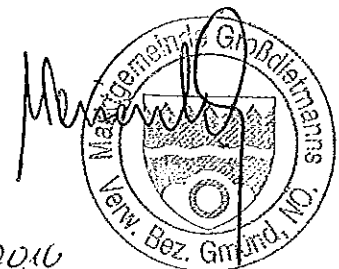
Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der derzeit geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die Wasserabgabenordnung tritt mit 1.1.2017 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

AV.: Beschlossen und genehmigt am 02.12.2016



Angeschlagen am: 5.12.2016 Abgenommen am: 20.12.2016